Lediglich bei Beamtinnen und Beamten in besonderen Laufbahnen, z.B. Zolldienst, werden durch die zuständigen Ministerien zusätzliche gesundheitliche Anforderungen gestellt, z.B. in Hinblick auf das Sehvermögen, sodass ggf. eine zusätzliche Untersuchung bei einem Augenarzt erfolgen muss.

Bei Feststellung bzw. Hinweisen auf krankhafte Befunde, welche im Gesundheitsamt nicht abschließend geklärt werden können, werden in Abstimmung mit der auftraggebenden Behörde weiterführende Untersuchungen, z.B. bei fachärztlichen Kollegen, in Auftrag gegeben. Bei Vorliegen von Übergewicht oder Adipositas liegen den Gesundheitsämtern differenzierte fachliche Leitlinien der Regierungen zum weiteren Vorgehen vor.

Der einzelne Amtsarzt hat darüber hinaus die Pflicht, den Umfang und die Art der Untersuchungen gemäß den Erfordernissen des vorliegenden Begutachtungsfalls individuell zu bestimmen.

38. Abgeordnete **Simone Tolle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie eine lediglich stichprobenartig vorgenommene Eingangskontrolle von Elektroschrott auf radioaktive Stoffe bei der Firma L. in Wonfurt für ausreichend und wie und wie oft wird diese Eingangskontrolle behördlicherseits überwacht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Eine Eingangskontrolle auf radioaktive Stoffe ist weder bei der Firma L. in Wonfurt, noch bei anderen Elektroaltgeräteverwertern – mit Ausnahme einer einzigen bekannten Anlage – behördlicherseits angeordnet und wird somit auch nicht überwacht. Sie ist vielmehr eine freiwillige Vorsichtsmaßnahme, denn gemäß Strahlenschutzverordnung sind solche Messungen bzw. Messeinrichtungen für Elektronikschrottaufbereiter nicht vorgeschrieben.

Die Firma L. hat dem Landratsamt jedoch mitgeteilt, dass sie am Standort Wonfurt über ein Messgerät verfügt, mit dem ankommende Lieferungen stichprobenartig auf Radioaktivität untersucht werden. Bisher wurde jedoch noch nie radioaktives Material gefunden.

Ungeachtet dessen unterliegen Geräte mit radioaktiven Bestandteilen der Strahlenschutzverordnung. Über deren Ein- und Ausbau ist Buch zu führen.

Betriebe, die eine Genehmigung zum Ein- oder Ausbau haben, leiten die zu entsorgenden Geräte entweder direkt an den Hersteller oder an die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle. Geräte mit radioaktiven Bauteilen können grundsätzlich am Zeichen für radioaktive Stoffe erkannt werden.